

NewsLetter

2005-12 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Unverschuldete Mängel

In seinem Urteil vom 10. November 2005 (Az. VII ZR 147/04) hatte der Bundesgerichtshof (BGH) über eine Frage im Zusammenhang mit Werkmängeln zu entscheiden, die von Baubeteiligten häufig falsch beantwortet wird.

Zum Sachverhalt: Der Hauptunternehmer (HU) beauftragte einen Nachunternehmer (NU) mit Lieferung und Einbau von Kunststoff-Terrassentüren in eine Wohnhausanlage. Innerhalb der Gewährleistungsfrist stellte sich heraus, dass die Terrassentüren nicht dicht waren, und zwar bestand keine hinreichend wasserdichte Verbindung zwischen dem Kunststoff der Türrahmen sowie dem Aluminium der ebenfalls von dem NU eingebauten Schwellen.

Dabei hatte der NU ein Türsystem eingebaut, das zertifiziert gewesen ist. Außerdem hatte der Hersteller der Türen die von dem NU vorgenommene Abdichtung zu den Aluminiumschwellen so empfohlen. Und schließlich existierte im Zeitpunkt der Montage durch den NU über die von ihm ausgeführte Abdichtung ein Prüfzeugnis des Süddeutschen Kunststoffzentrums.

Wie sich erst im Laufe des Prozesses durch Sachverständigengutachten herausstellte, hätten jedoch zur Vermeidung der zu beklagenden Wasserhinterläufigkeit sog. Z-Profile an den Terrassentüren angebracht werden müssen.

Der BGH bejahte die Mangelhaftigkeit der Terrassentüren und erklärte den NU für gewährleis-

tungspflichtig. Zur Begründung führte er aus, dass es für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, nicht darauf ankommt, ob den Werkunternehmer daran ein Verschulden trifft.

Praxishinweise

Der Werkunternehmer schuldet nicht nur die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, sondern darüber hinaus und vor allen Dingen ein im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk. Undichte Terrassentüren sind - auch wenn der Unternehmer die anerkannten Regeln der Technik beachtet hat - nicht funktionstauglich und damit mangelhaft.

Zunächst ist also zu beachten: Sind die anerkannten Regeln der Technik eingehalten, so heißt das noch nicht, dass das Werk mangelfrei ist. Sind hingegen umgekehrt die anerkannten Regeln der Technik verletzt, so ist das Werk grundsätzlich mangelhaft - und dabei kommt es nicht darauf an, ob infolge Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik bereits ein Schaden eingetreten ist oder nicht (s. dazu NewsLetter 2005-1 „Werkvertragsrecht: Mängel, Verhältnismäßigkeit“).

Weiter ist aber auch zu beachten: Ob ein Mangel vorliegt, hängt nicht davon ab, ob der Unternehmer auf die ihm zugänglichen fachlichen Informationen vertrauen durfte. Seine Leistung ist vielmehr auch dann mangelhaft, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, etwa weil er auf die für diese Zeit anerkannten Regeln der Technik oder

auf Herstellerangaben und sonstige Informationen vertrauen durfte.

Für den hier entschiedenen Fall bedeutet das: Ob der NU die Mangelhaftigkeit der von ihm eingebauten Türen erkennen konnte und musste, berührt die Mangelhaftigkeit seiner Werkleistung nicht, sondern ist allein für die Frage von Bedeutung, welche Gewährleistungsansprüche dem HU wegen des Mangels zustehen. Der Schadenersatzanspruch sowohl nach dem BGB (§ 634 Nr. 4 in Verbindung mit § 280) als auch nach der VOB/B (§ 13 Nr. 7) setzt Vertretenmüssen bzw. Verschulden voraus. Alle anderen Gewährleistungsansprüche sind verschuldensunabhängig.

Ein weiteres Problem stellt die Frage dar, in welchem Zeitpunkt die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden müssen. Hier gilt, dass weil der Unternehmer für Mängel während der Gewährleistungsfrist verantwortlich ist, auch noch nach der Abnahme erzielte neuere wissenschaftliche und technische Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Ein Werk, das mangels besserer Kenntnisse im Zeitpunkt der Abnahme als mangelfrei bewertet werden durfte, kann sich also im Laufe der Gewährleistungszeit als mangelhaft erweisen. Der Unternehmer hat es dann nachzubessern. Eine andere Frage ist, ob ihm im Rahmen der Nachbesserung die sog. So-wiesokosten zu erstatten sind.

Dr. Christian Schwertfeger

Weihnachtszeit

Vanillekipferln

Wenn Sie - wie ich - den Jahresausklang besinnlich mit Ihrer Familie mit dem Backen von Leckereien verbringen möchten, hier ein Rezept für köstliche Vanillekipferln.

Man benötigt für den Teig 280g Mehl, 70g Zucker, 100g geschälte und gemahlene Mandeln und 210g Butter oder Margarine; etwas Fett für das Backblech; sowie für das anschließende Bestreuen der Kipferln 2 Teelöffel Vanillinzucker und 2 Esslöffel Puderzucker.

Zunächst Mehl, Zucker und Mandeln in einer Schüssel vermischen. Butter bzw. Margarine in Flöckchen dazugeben. Alle Zutaten mit dem Knethaken des Rührgerätes gut vermengen und mit den Händen zu einem geschmeidigen Teig kneten.

Den fertigen Teig in Alufolie einwickeln und zwei Stunden im Kühlschrank ruhen lassen.

Danach ein Backblech einfetten oder mit Backpapier belegen und den Backofen auf 180 Grad vorheizen.

Jetzt den Teig aus dem Kühlschrank nehmen und jeweils walnußgroße Klümpchen zwischen den Handflächen zu Röllchen drehen und dann zu kleinen Hörnchen biegen. Diese auf das Backblech setzen und 15 bis 20 Minuten backen.

Anschließend die noch warmen Kipferln in der Mischung aus Puder- und Vanillinzucker wälzen, so bestreut auf einem Gitterblech vollständig abkühlen lassen und anschließend gleich genießen oder luftdicht verpackt aufbewahren.

Dr. Christian Schwertfeger